SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67
GEBIET: FRIEDRICHSBERGER ÖHR
ZWISCHEN GEORG-PFINGSTEN WEG UND B 76

TEIL A - PLANZEICHNUNG

DIE SCHLEI

Nachrichtliche Mitteilung

HOCHWASSERSCHUTZ:
Die als überflutungsgefährdete Gebiete ausgewiesenen Flächen sind von jeder Bebauung freizuhalten. Das gilt nicht, wenn das Baugelände sturmflutsicher über +3,5 m NN aufgehöht wird. In diesem Fall sind die Bebäude gegen Wellenkräfte und Unterspülung besonders zu sichern. Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen eine Fußbodenhöhe von mindestens NN + 3,5 m aufweisen.

Zur Erfüllung der Auflagen im Genehmigungserlaß vom 14.03.1983 - Az.: IV 810 a - 512.113 - 39.75 (67) - berichtigt gemäß Beschluß der Ratsversammlung vom 21.11.1983.

Schleswig, den 3.12.1983

(Bartheidel)
Bürgermeister

M. 1:1000

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.11.81 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schleswig, den 1.2.1984

(Bartheidel)
Bürgermeister

Der frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs.2 BBauG Nr.1 ist ~~nicht~~ in der Zeit vom 24.11.81 bis zum 12.01.81 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Ratsversammlung vom ... ist nach § 2a Abs.4 Nr.2 BBauG die Art der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ... abgeändert.~~

Schleswig, den 1.2.1984

(Bartheidel)
Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat am 9.0.82 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schleswig, den 1.2.1984

(Bartheidel)
Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 20.10.82 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schleswig, den 2.2.1984

(Bartheidel)
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1 FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs.7 BBauG
- 2 Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG, § 16 Abs.2 u. § 17 BauNVO
  - II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier: II
  - GRZ 0,29 — Grundflächenzahl, hier: 0,29
  - GFZ 0,3 — Geschoßflächenzahl, hier: 0,3
- 3 Bauweise, Baugrenzen — § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO
  - g — Geschlossene Bauweise
  - Baugrenze
  - max 25° — Vorgeschriebene Dachneigung, hier max 25°
- 4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: Altenwohn- u. Pflegeheim — § 9 Abs.1 Nr.5 BBauG
- 6 Verkehrsflächen — § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
  - Straßenverkehrsfläche
  - Anpflanzung in öffentlicher Verkehrsfläche
  - P — Öffentliche Parkflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
- 7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder für die Beseitigung von Abwasser — § 9 Abs.1 Nr. 12 u. 14 BBauG
  - Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser
  - Gas — Pumpstation — Elektrizität
- 9 Grünflächen — § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
  - Öffentliche Grünflächen
  - Parkanlage — Spielplatz
  - Sportplatz — Gehwege
  - ~~Trainingsberieselung~~
- 10 Wasserflächen — § 9 Abs.1 Nr.16 BBauG
  - Wasserflächen
  - Grundstücke für die Regelung des Wasserabflusses; hier: Graben als Böschungsfußlinien
- 11 Flächen für Aufschüttung u. Abgrabungen — § 9 Abs.1 Nr.17 BBauG
  - Flächen für Aufschüttungen
  - Flächen für Abgrabungen
- 13 Planung u. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft — § 9 Abs.1 Nr.20 u. 25 BBauG
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Anpflanzen von Bäumen mit Bezeichnung der Art
  - Anlegen von bepflanzten Erdwällen (Knicks)
  - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
  - Baum ist zu erhalten
  - Bepflanzter Erdwall (Knick) ist zu erhalten
- 15 Sonstige Darstellungen u. Festsetzung
  - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Sportplatzbetreibers — § 9 Abs.1 Nr.10 BBauG
  - Abgrenzung unterschiedlicher Geschoßzahl
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO
  - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen — § 9 Abs.1 Nr.24 u. Abs. 6 BBauG
  - Geplante Höhenlage baulicher Anlagen über N.N.
  - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen zu Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, hier: Überschwemmungsgebiet

II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Geplante Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Fortfallende Flurstücksgrenzen
- Zaun im Grenzverlauf
- 37/3 — Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Bebauung
- Geplante Stellung der baulichen Anlagen
- 3 — Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhenlage ü. N.N.

TEIL B - TEXT

Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Von dem B.-Plangebiet dürfen keine direkten Zufahrten zur B 76 hergestellt werden.

Das B.-Plangebiet ist fest gegen die Bundesstraße 76 einzufriedigen. Im Bereich des geplanten Sportplatzes ist die Einfriedigung in ausreichender Höhe herzustellen, so daß keine Gegenstände (Bälle usw.) auf Straßengrund der B 76 gelangen können.

Gebäudeanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 76 hat die Errichtung von Beleuchtungskörpern innerhalb der Sportanlage im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Flensburg zu erfolgen.

Gem. § 34 des Bundeswasserstraßengesetzes ist bei der Errichtung von Beleuchtungskörpern eine Blendgefahr für die Schleischiffahrt auszuschließen. Weder von Gebäuden noch von anderen Beleuchtungskörpern darf Licht hoher Intensität zur Schlei hin ausgestrahlt werden.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne oder blaue Lichter noch mit monochromatisch-gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

ÜBERSICHTSPLAN M. 4:40 000

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 67
FÜR DAS GEBIET FRIEDRICHSBERGER ÖHR ZWISCHEN GEORG-PFINGSTEN-WEG UND B 76

1

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18 August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (Bundesgesetzbl. I S 957) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10 April 1969 (GVOBl Schl.-H. S. 96) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 8. Dez. 1960 (GVOBl Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 20.10.82 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67
bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

4. AUSFERTIGUNG

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 18.5.1981
Schleswig, den 6.12.1982

(Bartheidel)
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.8.82 bis 23.9.82 nach ortsüblicher am 12.8.82 bekanntgemachten Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Schleswig, den 6.12.1982

(Bartheidel)
Bürgermeister

Die katastermäßige Bestand am 17.11.82 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Schleswig, den 7.12.1982

Dipl.-Ing. PETER OTTO Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 36 Schleswig

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.10.82 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 28.10.82 gebilligt
Schleswig, den 6.12.1982

(Bartheidel)
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 14.3.1983 Az.: IV 810 a - 512.113 - 39.75 (67)
mit Auflagen und Hinweisen versehen.
Schleswig, den 3.12.1983

(Bartheidel)
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 21.11.83 erfüllt. Auflagenerfüllung vom 21.11.83 bestätigt. Der Innenminister hat mit Erlaß vom 28.12.1983 Az.: IV 810 a - 512.113 - 39.75 (67)
Schleswig, den 1.2.1984

(Bartheidel)
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt
Schleswig, den 1.2.1984

(Bartheidel)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann sind am 3.3.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Geltendmachung des Mangels der Abwägung sowie auf Entschädigungsansprüche gemäß § 44 BBauG hingewiesen worden. Die Satzung ist heute in Kraft getreten.
Schleswig, den 6.3.1984

(Bartheidel)
Bürgermeister